

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 21. Dezember 1936

Nr. 108

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtsseitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelassenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen. Vom 15. Dezember 1936	©. 443
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen. Vom 16. Dezember 1936	©. 444
II. Zölle usw.: Urteil des Reichsfinanzhofs (Art. IX und Anl. F Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 des Wirtschaftsabkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung vom 29. Juni 1920 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. September 1922)	©. 445
Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung	©. 445
Veröffentlichung der Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen vom 16. November 1936 im RGBl.	©. 445
Druckfehlerberichtigung	©. 445
Sonstige Nachrichten	©. 445

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen. Vom 15. Dezember 1936¹⁾.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer den devisenrechtlichen Bestimmungen zu wider beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Vermögen im Ausland stehen hat, verfällt nicht der Bestrafung aus dem Gesetz gegen Wirtschaftsabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und erlangt Straffreiheit für alle Strafen, die er durch diese Tat und mit ihr zusammenhängende Taten verwirkt hat, wenn er bis zum Ablauf des 31. Januar 1937 die Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anbietet. Entsprechendes gilt für den, der den devisenrechtlichen Bestimmungen zu wider anbieterpflichtige Werte im Inland stehen hat.

(2) Straffreiheit tritt auch ein, wenn der Täter vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den devisen-

rechtlichen Bestimmungen zu wider Vermögen im Ausland oder Inland hatte stehen lassen, das er zwar nicht rechtzeitig, aber nachträglich vor Einleitung eines Strafverfahrens der Reichsbank (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) angeboten hat.

(3) Strafverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Straftaten anhängig sind, werden eingestellt; neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Eingestellte Verfahren wegen der im Abs. 1 bezeichneten Zu widerhandlungen können wieder aufgenommen werden, wenn sich später herausstellt, daß der Täter bis zum Ablauf des 31. Januar 1937 der Anbieterpflicht nicht genügt hat.

(4) Ist ein Verfahren eingestellt, so findet auch eine Einziehung der Werte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, im selbständigen Strafverfahren nicht statt.

(5) Strafurteile wegen der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Straftaten, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz erläßt im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahres-

Berlin, den 15. Dezember 1936.

plan und den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Ministerpräsident

**Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner**

Verordnung

**zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen.
Vom 16. Dezember 1936.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Straffreiheit bei Devisenzu widerhandlungen vom 15. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1015) verordne ich im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen, was folgt:

§ 1

Im § 1 des Gesetzes sind unter im Ausland oder Inland stehendem Vermögen Werte zu verstehen, für die eine Verpflichtung zur Anbieten an die Reichsbank begründet oder aufrechterhalten worden ist durch:

1. Artikel I und Artikel V der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in der Fassung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930),
2. § 6 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 1. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1408) in der Fassung der Vierten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543),
3. § 5 der Fünften Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 25. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 467),

Berlin, den 16. Dezember 1936.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

4. § 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 28. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 930).

§ 2

(1) Die Straffreiheit nach § 1 des Gesetzes erstreckt sich auf Strafen für Zu widerhandlungen gegen das Gesetz gegen Wirtschaftssabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und gegen das Gesetz gegen Verrat der Deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 360) in der Fassung des Abschnitts III des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) sowie auf Strafen für Devisenzu widerhandlungen, Steuerzu widerhandlungen und sonstige damit zusammenhängende Straftaten, die begangen worden sind:

1. hinsichtlich der angebotenen Werte (§ 1),
2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb der angebotenen Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,
3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werten,
4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

(2) Zu den Strafen, auf die sich hiernach die Straffreiheit erstreckt, gehört auch die nach den devisenrechtlichen Vorschriften verwirkte Ordnungstrafe.

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Art. IX und Anl. F Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 des Wirtschaftsabkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Tschechoslowakischen Regierung vom 29. Juni 1920 — Reichsgesetz vom 22. Dezember 1920, RGBl. S. 2227, 2240 ff. (2248, 2270) — in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. September 1922, RGBl. II S. 763.

1. Eine »Grundbesitzung, die von der Zollgrenze der beiderseitigen Gebietsteile durchschnitten« wird, im Sinne von Nr. 1 der Anl. F ist nur dann gegeben, wenn ein räumlich zusammenhängendes Grundstück durch die Zollgrenze in zwei oder mehr Teile geteilt wird.

2. Grenzbewohner im Sinne von Nr. 2 Abs. 1 der Anl. F sind nur solche Personen, die im Grenzbezirk ihren ständigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nicht aber auch solche Personen, die sich nur vorübergehend im Grenzbezirk aufhalten, selbst wenn sie neben ihrem eigentlichen Wohnsitz außerhalb des Grenzbezirks einen zweiten Wohnsitz im Grenzbezirk nach bürgerlich-rechtlichen oder sonstigen Vorschriften besitzen.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat,
vom 4. November 1936 IV A 23/36 U

Z 1426 — 590 II

Befugniserteilung auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung ist dem Zollamt Zollausschluß II in Bremen — Hauptzollamtsbezirk Bremen Hafen — und dem Zollamt Hafen in Regensburg — Hauptzollamtsbezirk Regensburg — die Befugnis zur Abfertigung von Pflaumen aller Art, ge-

trocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält), unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht, rumänischer Erzeugung gemäß Vertragsanmerkung 1 zu Abs. 3 Unterabs. 1 der Nr. 48 der für den Dienstgebrauch der Zollstellen bestimmten Ausgabe des Zolltarifs (Befugnis nach Ildr. Nr.* 2a Abs. 1 in Teil II A 2 der Anleitung für die Zollabfertigung) erteilt worden (nur für eine Teilmenge des Kontingents)¹⁾.

RfM. vom 15. Dezember 1936 — Z 1400 — 2091 II

¹⁾ Die Befugnis wird in den Nachtrag 12/36 zum Amtsverzeichnis — Anhang zum RGBl. Nr. 12 — aufgenommen werden.

Zu der Verordnung über die Einfuhr von gepökelten Lebern von Schweinen vom 16. November 1936
(RGBl. 1936 S. 391)

Die Verordnung ist im Reichsgesetzbl. I S. 945 veröffentlicht.

RfM. vom 17. Dezember 1936 — Z 1101 — 944 II 2. Ang.

Druckfehlerberichtigung

In der auf S. 419 des RGBl. 1936 abgedruckten Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 25. November 1936 muß es in § 1 Abs. 2 statt »Personenverkehr« heißen »Personenfernverkehr«.

RfM. vom 16. Dezember 1936 — Z 1101 — 971 II

Sonstige Nachrichten

Merkblatt über die Devisenüberwachung Teil I (DevMerkbl. I)

Die Berichtigungsblätter der 6. Berichtigung der Handausgabe sind geliefert worden.

